

§ 3

Diese Verordnung tritt am 9. März 1997 in Kraft.

Gießen, 12. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 c 690 — Weilm. — 12/97
gez. B ä u m e r

StAnz. 9/1997 S. 734

237

KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Rhön“ vom 12. Februar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) In Ergänzung zu bestehenden und noch auszuweisenden Naturschutzgebieten innerhalb des Biosphärenreservates Rhön werden Teile der Hohen Rhön in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarten ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Rhön“ umfaßt Flächen im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 3 900 ha. Das Gebiet gliedert sich in drei Zonen mit abgestuften Regelungsinhalten. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25 000 und Kartenausschnitten im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Zone I ist senkrecht schraffiert, die Zone III waagrecht schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Abgrenzungskarten werden als Anlagen 2 und 3 und die Kartenausschnitte als Anlagen 2.1 bis 2.3 und 3.1 bis 3.11 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft Hessische Rhön mit ihrem typischen Charakter als „Landschaft der offenen Fernen“ durch das Offenhalten der großen Grünlandflächen einschließlich einer den natürlichen Bedingungen angepaßten Bodennutzung;
2. die Erhaltung und Entwicklung des durch die bäuerliche Landwirtschaft entstandenen vielfältigen, kleinflächig verzahnten Nutzungsmosaiks aus Grünlandgesellschaften und vereinzelt Ackergesellschaften, durchsetzt mit gliedernden Hecken, Einzelbäumen, Feldgehölzen, kleineren Wäldern, Brachflächen, Quellen, Mooren und Wasserläufen;
3. die Erhaltung, Entwicklung und Bewirtschaftung von naturnahen, laubbaumdominierten Bergmischwäldern, die in der Baumartenzusammensetzung an der potentiellen natürlichen Vegetation ausgerichtet sind;
4. die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Form von besonderen Lebensräumen, Brutstätten, Trittstein- und Nahrungsbiotopen der hier vorkommenden und zum Teil seltenen und im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten;
5. die Verbesserung der Kenntnisse über den Naturhaushalt und die ökologische Forschung in vom Menschen veränderten Ökosystemen;
6. die Förderung umwelt- und naturverträglichen Verhaltens.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 2. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise in den Zonen I und II;
 3. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen, Tümpeln und Teichen einschließlich deren Ufer oder des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie die Beschädigung oder Beseitigung von Wiesenkenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen;
 4. die Errichtung von Freileitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen;
 5. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie straßen- und wegebauliche Neubaumaßnahmen;
 6. die Errichtung, die Erweiterung oder das Betreiben von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
 7. die Verwendung von gentechnisch verändertem Saat- oder Pflanzgut;
 8. das Fahren mit Motorschlitten;
 9. das Starten und Landen von Modellflugzeugen, Gleitfluggeräten oder Ultraleichtflugzeugen;
 10. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, sowie landschaftsprägenden Einzelbäumen im Sinne des § 23 Hessisches Naturschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung;
 11. innerhalb des Staatswaldes die bestandesweise Erhöhung des Nadelbaumanteiles;
 12. das Anlegen von Kahlschlägen über 0,5 ha.
- (2) In der Zone I ist ferner die Ausbringung von Gülle verboten.
- (3) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:
1. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
 2. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 3. die Neueinsaat von Wiesen oder Weiden;
 4. die Anlage von Gärten;
 5. straßen- und wegebauliche Ausbaumaßnahmen;
 6. das Abhalten von Versammlungen, Musik- und Sportveranstaltungen und Grillfesten in der freien Landschaft;
 7. das Lagern und das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
 8. das freie Laufenlassen von Hunden;
 9. das Beseitigen von Alleebäumen und Streuobstbeständen;
 10. Baum- und Strauchpflanzungen;
 11. das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
 12. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
 13. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- und Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 15. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Viehunterständen ungeachtet der Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften;
 16. in der Zone III der Basaltabbau im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zulassung innerhalb der Vorrang- und Vorbehalts-

fläche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten des am 15. Juli 1995 festgestellten Regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen (StAnz. S. 2131).

(4) Für das Betreten des Landschaftsschutzgebietes und die Benutzung des Wegenetzes gelten die folgenden Bestimmungen, soweit nicht in Abs. 1 und 3 besondere Bestimmungen getroffen sind:

1. Das Wegenetz darf im Rahmen privaten und öffentlichen Rechts grundsätzlich frei benutzt werden.
2. Das Verlassen der Wege außerhalb des Waldes und das Verlassen der Loipen ist verboten. Zulässig bleibt jedoch der Wintersport auf durch Lifte erschlossenen Hängen und das Verlassen der Wege im Rahmen traditioneller Wallfahrten.
3. Die Anlage und das Spuren von Loipen erfolgt nach Anhörung der Betreiber des Loipennetzes nach einem von der oberen Naturschutzbehörde festgelegten Loipenplan.
4. Benutzungsarten können durch Kennzeichnung auf bestimmten Wegen durch die untere Naturschutzbehörde verboten werden.
5. Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze ist nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

(5) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Zuständig für Ordnungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Befreiung oder Genehmigung gemäß § 3 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 7, 10, 11 und 12, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 genannten Einschränkungen, die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken, die Grünlandnarbenerneuerung durch Übersaat oder Nachsaat sowie der Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung nach Änderung der Wirtschaftsweise auf Grund marktregulierender Förderprogramme;
2. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern;
3. die Ausübung der Fischerei;
4. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz mit einer Grundfläche bis zu 4 m²;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen, sowie das vorübergehende Aufstellen von Schneezäunen;
6. das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu forst-, land-, jagd- oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken und von Anliegern;
7. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, dem Verkehrs-

wegebau, dem Wasserbau oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;

8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,5 m Höhe, sowie die Errichtung forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und die Ergänzung von Ufergehölzen;
10. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener:
 - a) Stromleitungen,
 - b) Fernmeldeanlagen,
 - c) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - d) Ver- oder Entsorgungsanlagen oder Pumpanlagen,
 - e) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) oder Drainagen,
 - f) Rad-, Radwander- und Fußwege,
 - g) genehmigter Erholungs- und Wintersporteinrichtungen,
 - h) genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
11. die naturnahe Unterhaltung von Gewässern;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
14. der Modellflug auf genehmigten Plätzen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 Abs. 1, 2 und 4 kann im Rahmen des § 30 b HENatG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt, oder
2. ohne die erforderliche Genehmigung die in § 3 Abs. 3 genannten Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, oder
3. den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Volkszeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1996 (StAnz. S. 1357), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

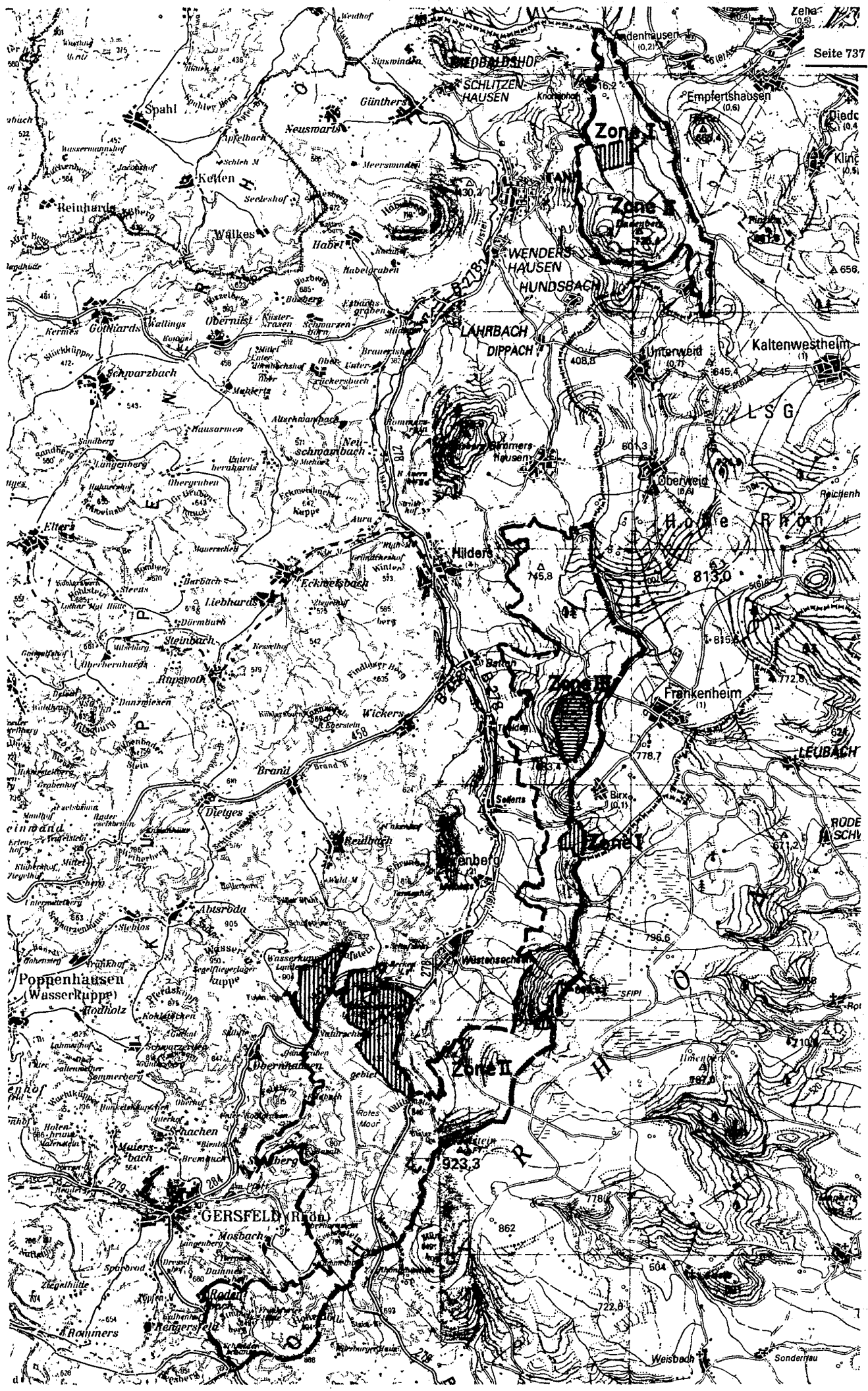
§ 8

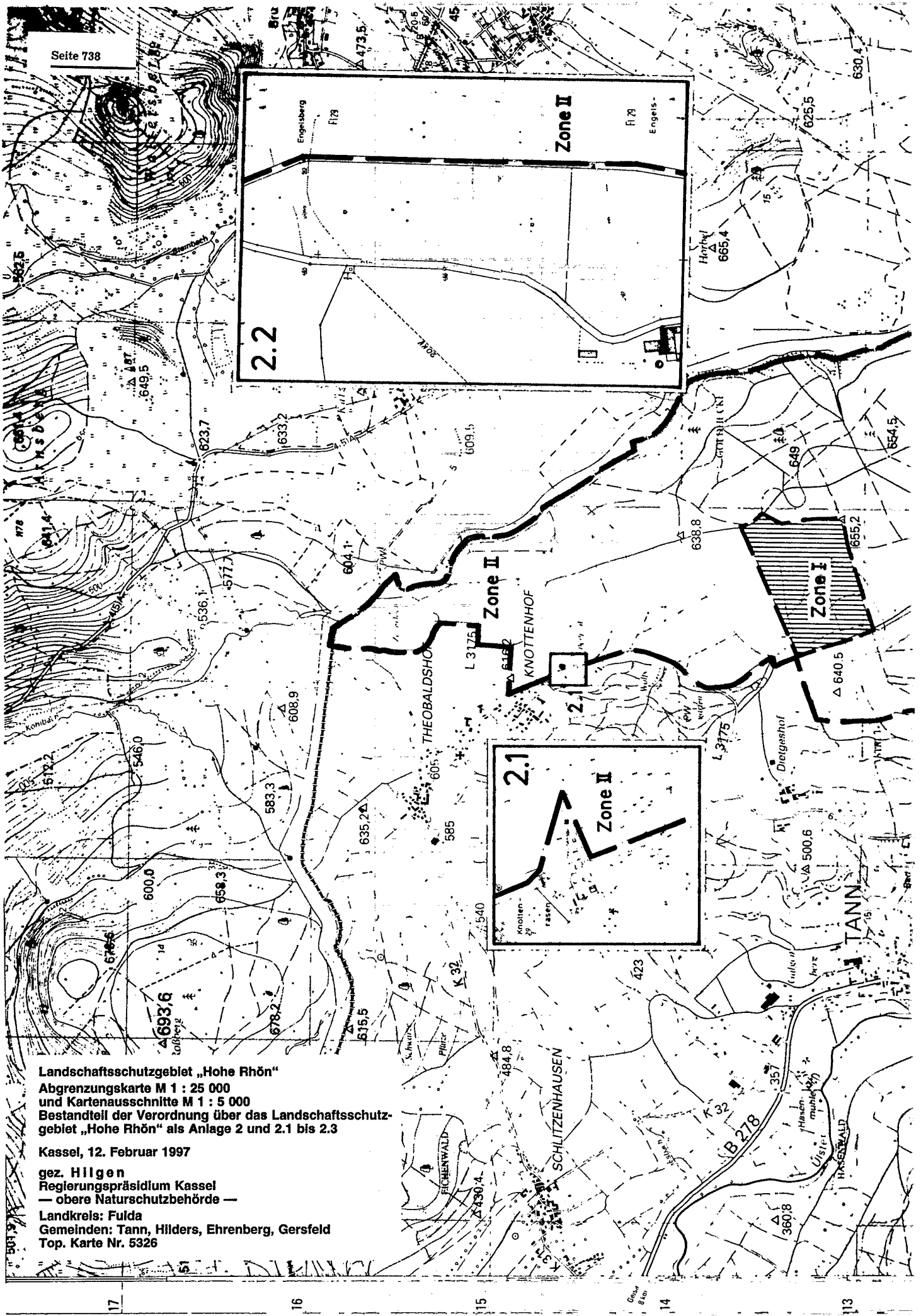
Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 12. Februar 1997

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
73 — R 21.2 — Hohe Rhön
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 9/1997 S. 735



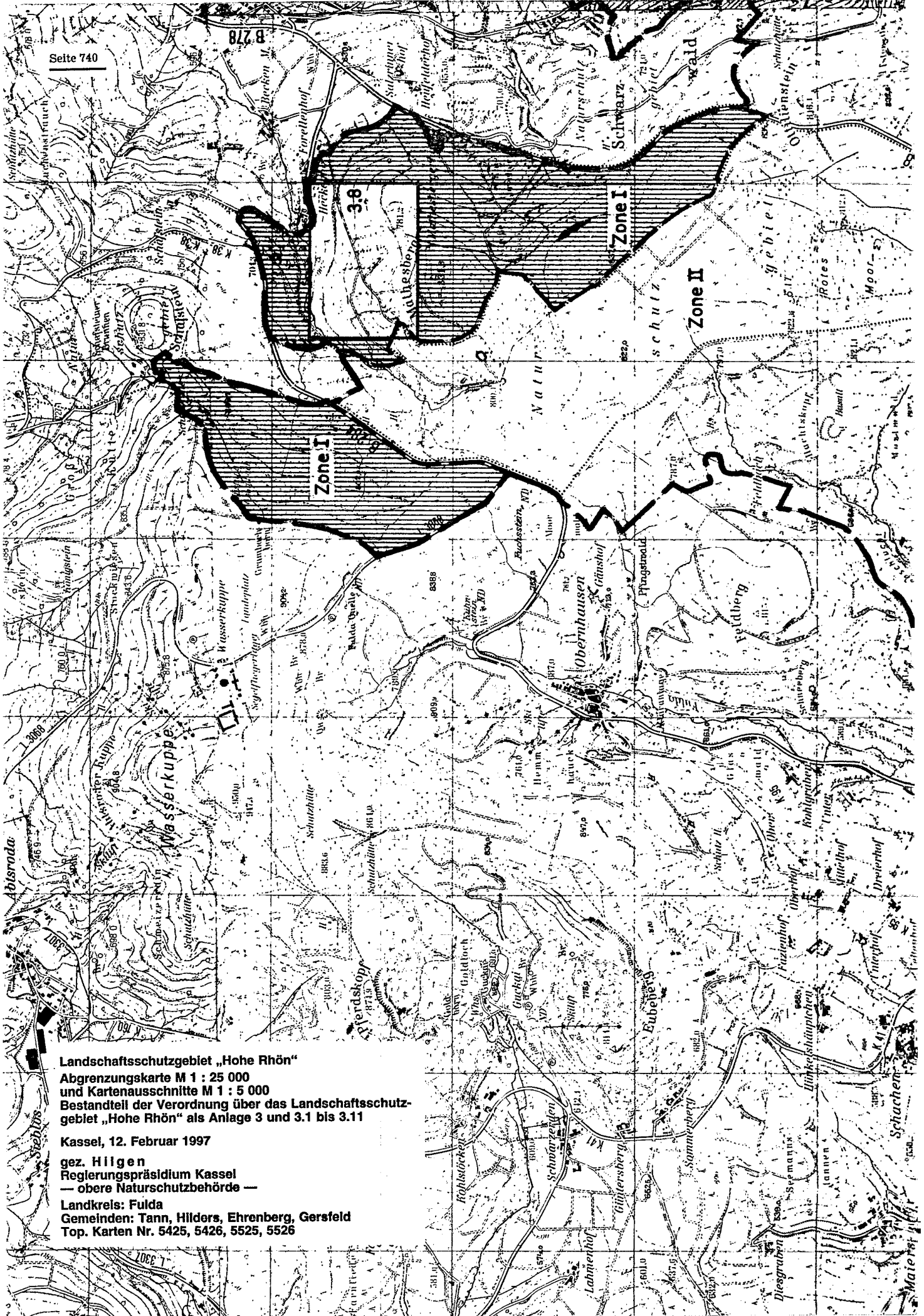


Landschaftsschutzgebiet „Hohe Rhön“
 Abgrenzungskarte M 1 : 25 000
 und Kartenausschnitte M 1 : 5 000
 Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutz-
 gebiet „Hohe Rhön“ als Anlage 2 und 2.1 bis 2.3

Kassel, 12. Februar 1997

gez. Hilgen
 Regierungspräsidium Kassel
 — obere Naturschutzbehörde —

Landkreis: Fulda
 Gemeinden: Tann, Hilders, Ehrenberg, Gersfeld
 Top. Karte Nr. 5326

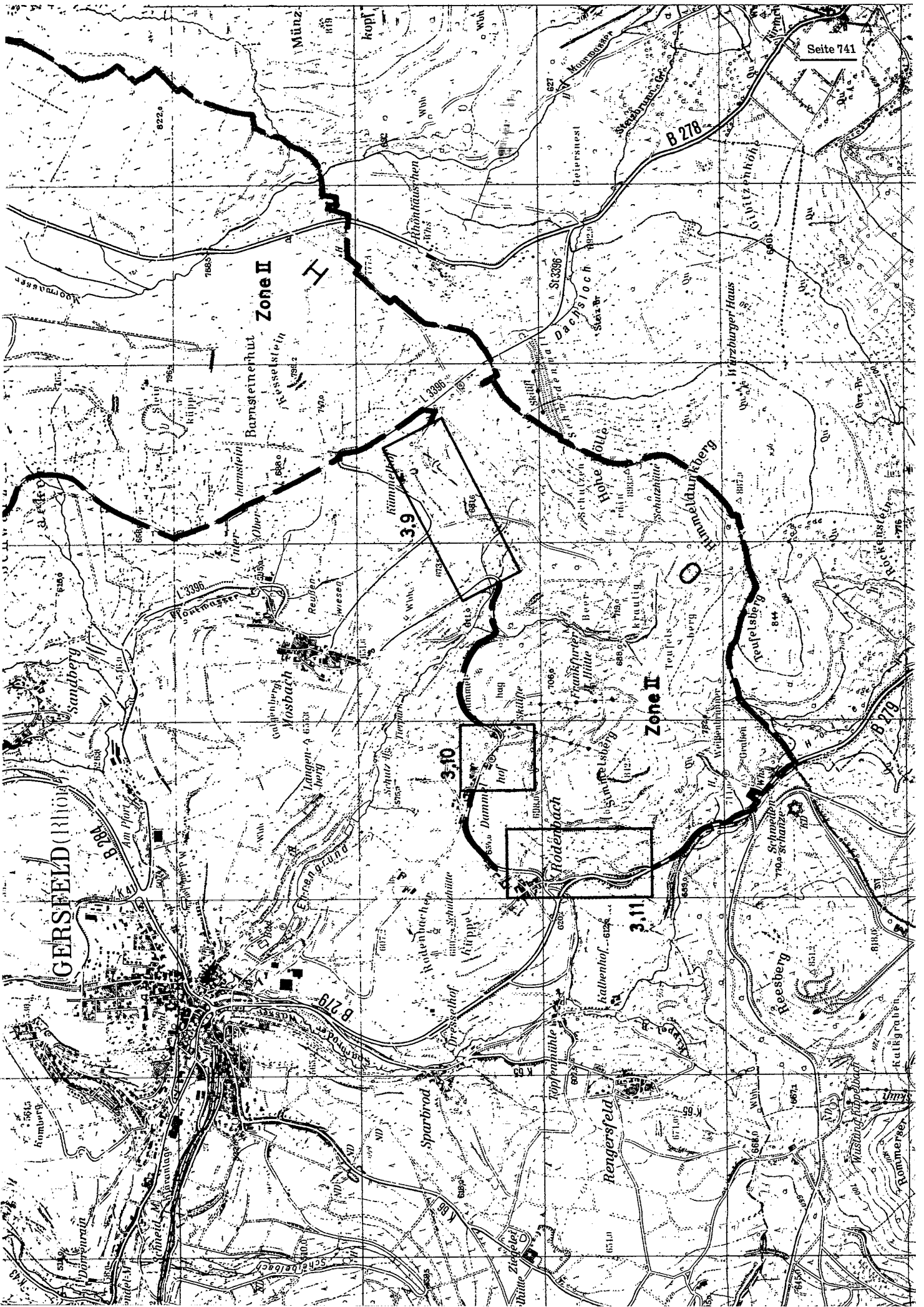


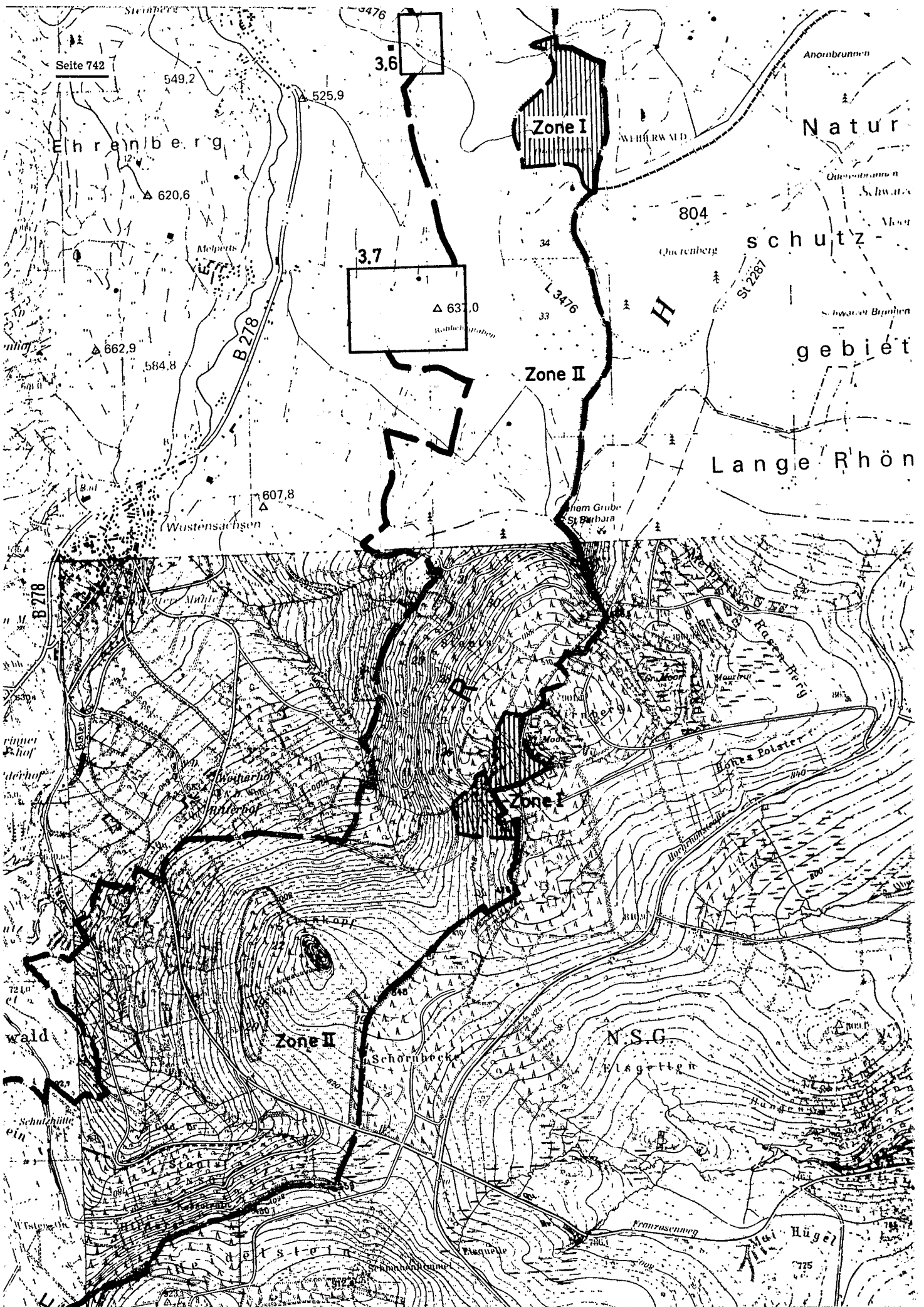
Landschaftsschutzgebiet „Hohe Rhön“
Abgrenzungskarte M 1 : 25 000
und Kartenausschnitte M 1 : 5 000
Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutz-
gebiet „Hohe Rhön“ als Anlage 3 und 3.1 bis 3.11

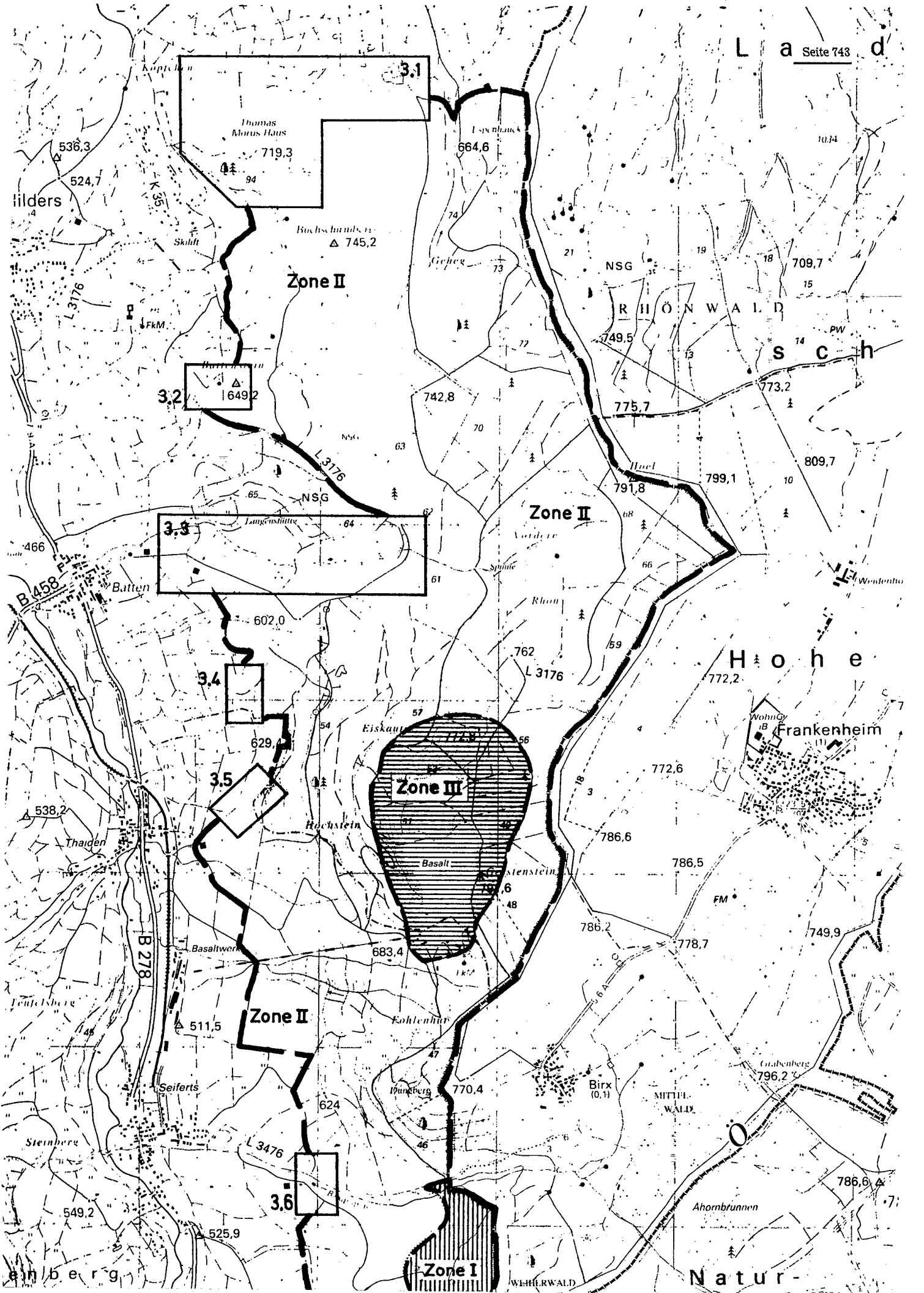
Kassel, 12. Februar 1997

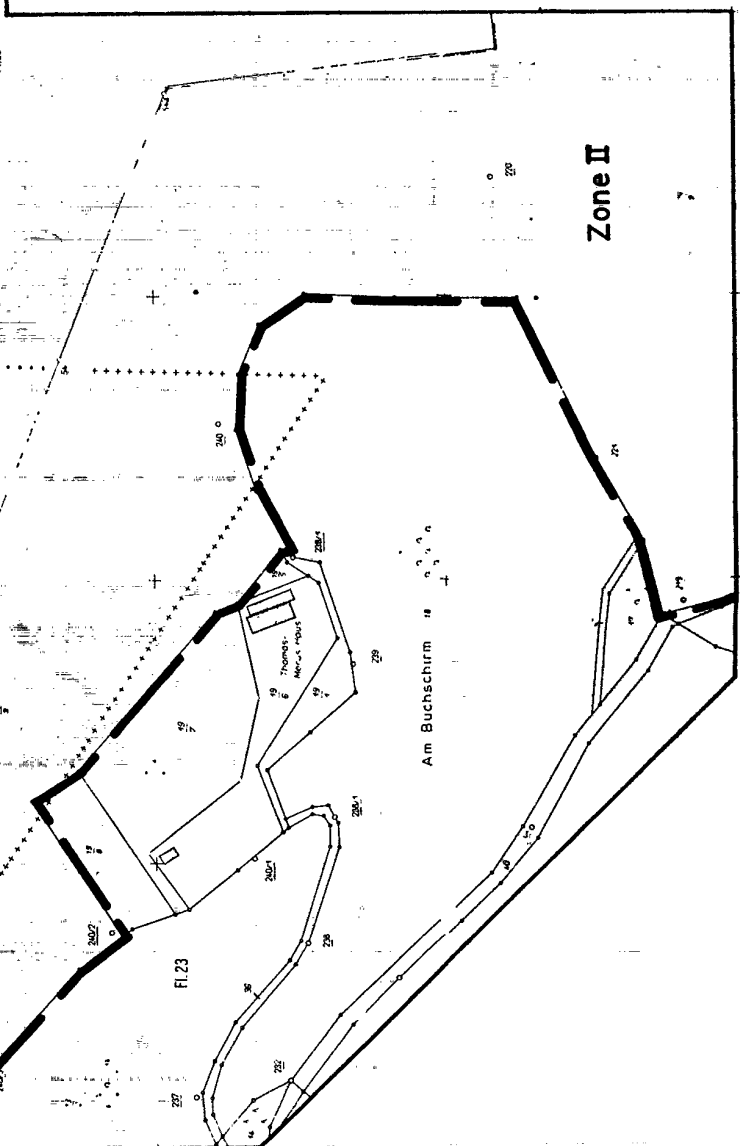
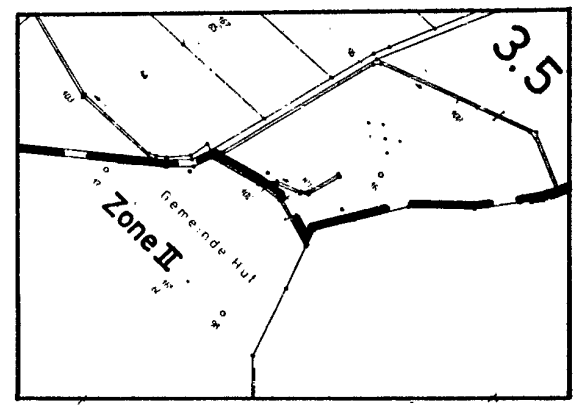
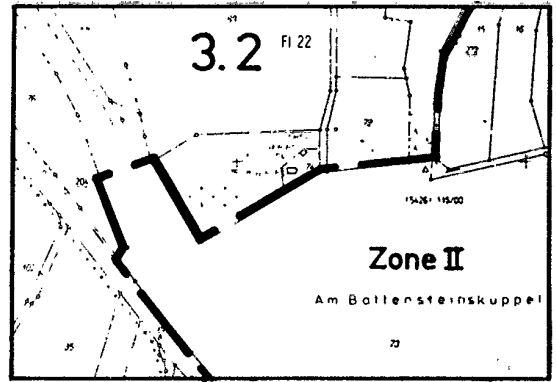
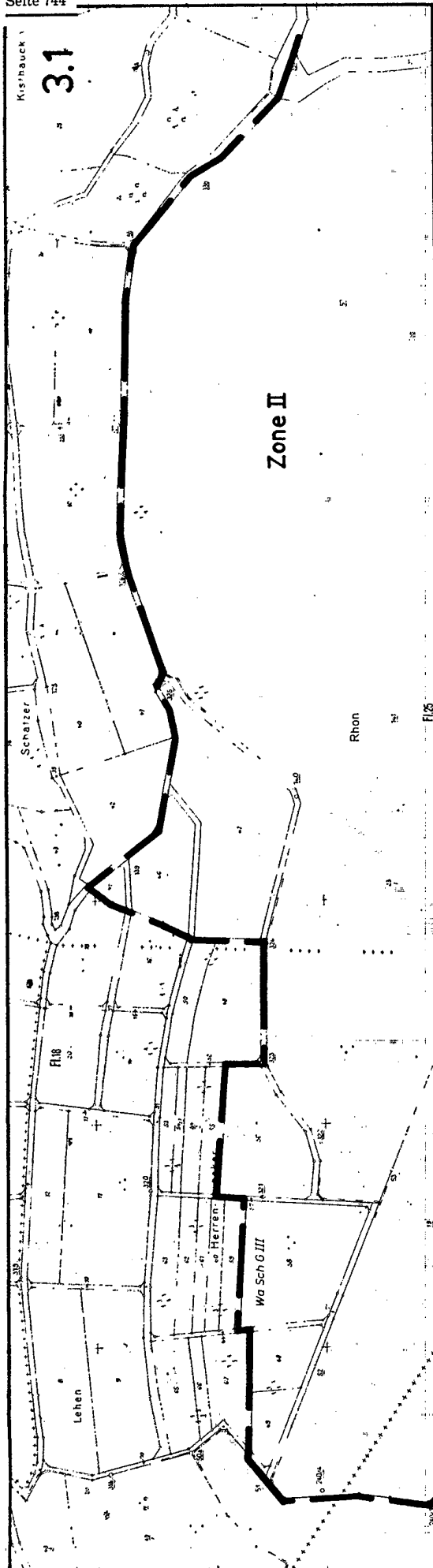
gez. Hilgen
Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —

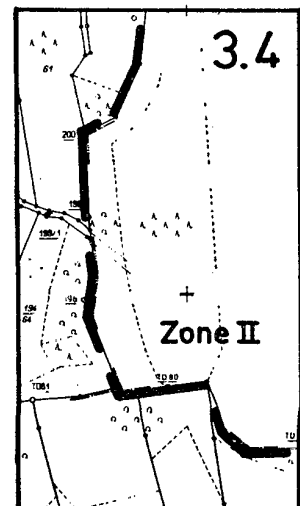
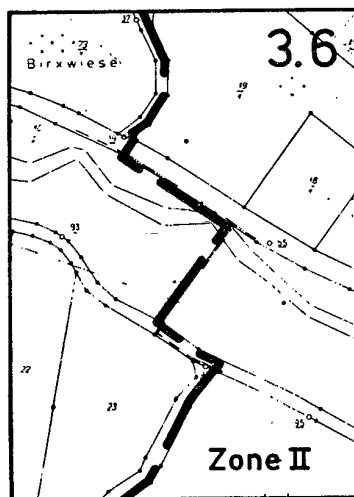
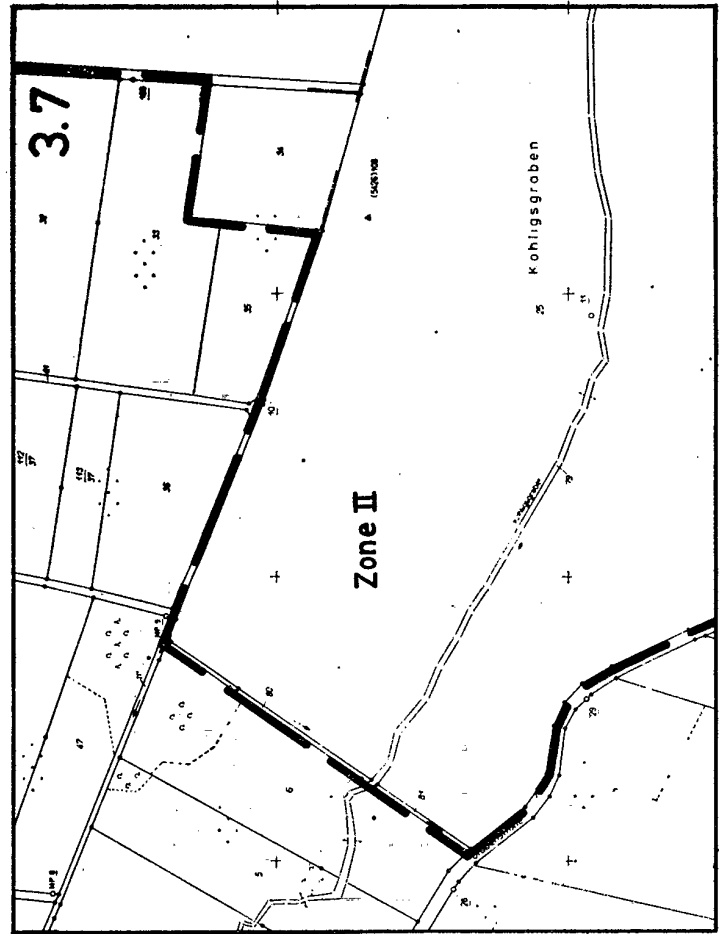
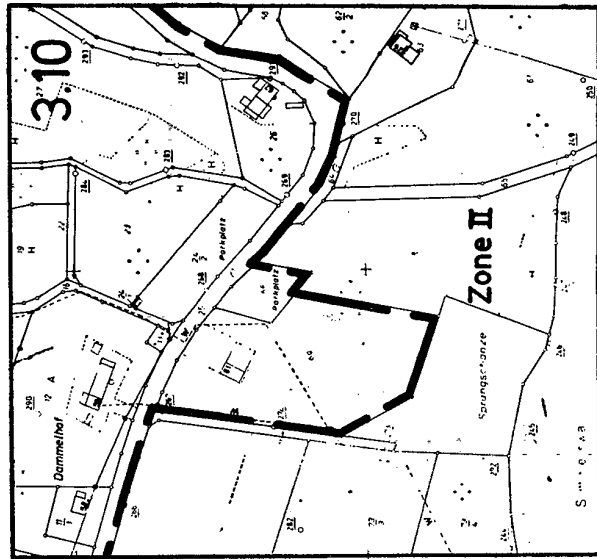
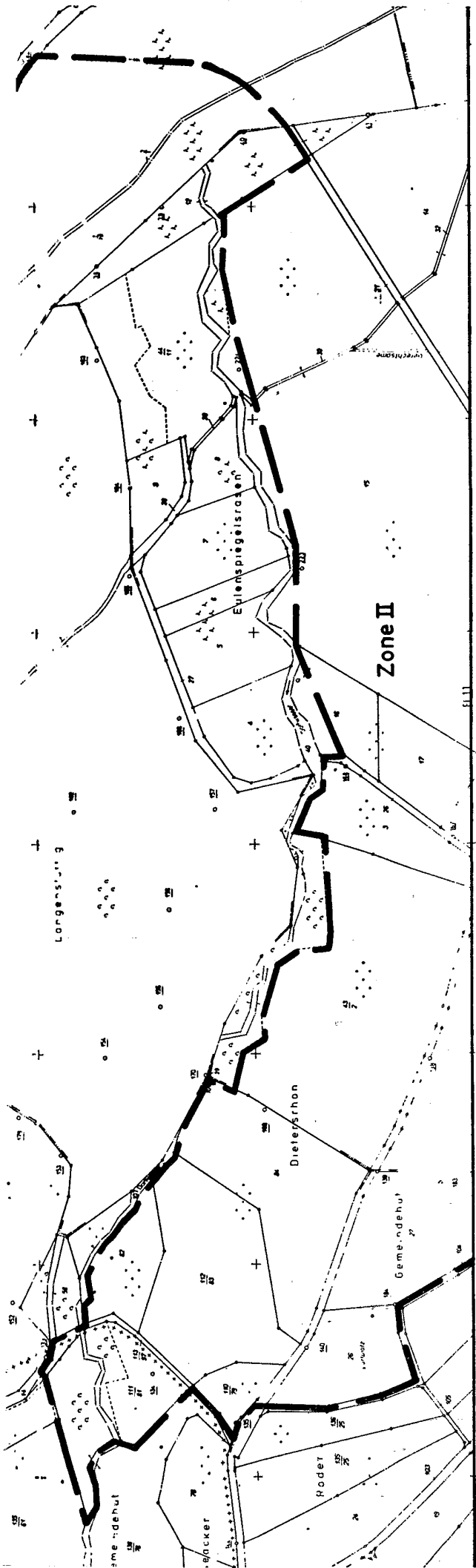
Landkreis: Fulda
Gemeinden: Tann, Hilders, Ehrenberg, Gersfeld
Top. Karten Nr. 5425, 5426, 5525, 5526











3.8

